

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 55.

Sonntag den 24. Februar.

1861.

Erinnerung an Abführung der Grundsteuern.

Der am 1. Februar d. J. fällige erste Termin der Grundsteuern ist nach der zu dem Gesetze vom 11. December 1860 erlassenen Ausführungs-Berordnung vom 12. desselben Monats mit
Drei Pfennigen von jeder Steuer-Einheit zu entrichten.

Die betreffenden hiesigen Steuerpflichtigen, welche sich noch mit ihren Steuerbeiträgen im Rückstande befinden, werden daher hierdurch aufgefordert, dieselben **unverzüglich** bei der Stadt-Steuer-Einnahme alhier zu bezahlen, indem nunmehr, gesetzlicher Vorschrift gemäß, executivische Zwangsmittel gegen die Restanten eintreten müssen.

Zugleich wird noch bemerkt, daß die städtischen Schos- und Communalgefälle für diesen Termin zum **vierten** Theile nach **3,55** Pfennigen von jeder Steuer-Einheit zu entrichten sind.
Leipzig, den 23. Februar 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung, die IV. Elementarschule betreffend.

Die Aufnahmescheine für die zur Aufnahme in die IV. Elementarschule in der Elsterstraße angemeldeten Kinder sind von deren Aeltern und Pflägersältern

Montags den 25. oder Dienstags den 26. Februar dieses Jahres in der Schulgelde-Einnahme auf hiesigem Rathhause in Empfang zu nehmen.
Leipzig den 21. Februar 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Schleifner.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 20. Februar 1861.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Auf der Registrande befand sich eine Erinnerung des Rathes an die Erledigung des zur Zeit nur theilweise beratenen Realschulbudgets. Da der Bericht darüber auf der heutigen Tagesordnung steht, so erledigt sich der Antrag des Rathes von selbst. Zwei von der Redaction der sächsischen Industriezeitung übersendete Exemplare der Nr. 6 dieses Journals, in welcher ein Artikel über die mehrfach verhandelte Umgestaltung der hiesigen Messen enthalten ist, gelangten an den Ausschuss für Mess-, Industrie- und Verkehrswesen.

Hierauf trug Herr St.-R. Wilisch

das Gutachten des Ausschusses zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen vor über den Theil des Haushaltsplanes der Realschule, welcher den Gehalt des Herrn Director Dr. Vogel und die Deckungsmittel der Schule betrifft.

Der Rath schreibt darüber:

In Befolgung der Bestimmungen des Regulativs für Realschulen haben wir beschlossen, bei dem gedachten Institute noch zwei untere Classen (Classe 5 und 6) zu errichten. In Folge dieser Erweiterung der Anstalt machte es sich nöthig, die jetzt an die naturforschende Gesellschaft überlassenen Räume im Mittelgebäude der I. Bürgerschule für die Schulzwecke zu benutzen, und wir haben daher diese Räume der gedachten Gesellschaft gekündigt. Die Ausdehnung der Directorialarbeiten, eine notwendige Folge der Erweiterung des Instituts, ließ es ferner angemessen erscheinen, den Gehalt des Directors Herrn Dr. Vogel entsprechend zu erhöhen, und wir haben beschlossen, diesen Gehalt auf 2000 Thlr. festzusetzen, dergestalt, daß davon künftig auf den Haushaltsplan der Realschule 500, auf den der Bürgerschule 1500 Thlr. gerechnet und geschrieben werden.

Das Ausschussgutachten lautet:

Es stellte sich im Ausschusse darüber Einverständnis heraus, daß Herr Director Dr. Vogel die gleichzeitige Direction der beiden Bürgerschulen und der Realschule nicht ferner führen könne, wenn nicht alle diese Anstalten darunter leiden sollten.

Nur über den bezüglich einer Entlastung des Herrn Dr. Vogel einzuschlagenden Weg gingen die Ansichten auseinander.

Es wurde nämlich einerseits vorgeschlagen:

Herrn Dr. Vogel das Directorium über die beiden Bürgerschulen, zu welchem er vocirt sei, zu belassen, ihm die Leitung der Realschule abzunehmen und für dieselbe einen neuen Director anzustellen,

andererseits empfohlen:

Herrn Dr. Vogel der Leitung der II. Bürgerschule zu entheben und ihm das Directorium der I. Bürgerschule und der Realschule zu belassen.

Für erstere Ansicht wurde im Wesentlichen Folgendes angeführt. Es sei factisch unmöglich, daß Herr Dr. Vogel neben den Verpflichtungen, welche das neue Realschulregulativ den Directoren dieser Schulen bezüglich der unmittelbaren Aufsichtsführung, der Verantwortlichkeit und der zu ertheilenden Lehrstunden auferlegen, zugleich diesen sehr gewichtigen Ansprüchen gerecht werden und die gedeihliche Leitung von im Lehrplane und Lehrziele ganz verschiedenen Volksschulen führen könne, zumal wenn letztere eine so beträchtliche Kinderzahl aufzuweisen haben, wie unsere erste und zweite Bürgerschule. Daraus ergebe sich von selbst, daß es nicht gerathen sei, das Directorium einer Bürger- und einer Realschule in einer Person zu vereinigen; daß vielmehr die gefählich an die Leitung einer Realschule gestellten Anforderungen die ungetheilte Kraft einer einheitlichen und mit andern Arbeiten nicht überbürdeten Leitung unbedingt erfordern.

Die Vertreter der entgegenstehenden Ansicht machten darauf aufmerksam, daß Herr Director Dr. Vogel in besonders anerkannter Weise seine Thätigkeit der Realwissenschaften gewidmet, daß er der Realschule seit ihrer Errichtung vorgestanden, ohne dafür eine besondere Entschädigung erlangt zu haben und daß es ein gegen seine Leitung entschieden ausgesprochenes Mißtrauensvotum sein werde, wollte man ihn jetzt des Directoriums über die Realschule entheben.

Während man ferner einerseits die vom Stadtrath postulierte Gehaltserhöhung weder nach der jetzigen Sachlage, am wenigsten aber dann für gerechtfertigt hielt, wenn Herrn Dr. Vogel ein Theil der jetzt auf ihm lastenden Directorialarbeiten abgenommen werde, glaubte man andererseits die Zustimmung zu dieser Gehaltserhöhung bevorzugen zu können, da Herr Dr. Vogel bisher, wie bemerkt, ohne Entgelt die Realschule geleitet habe und seine langjährige Thätigkeit im städtischen Schulwesen eine solche Zulage wohl rechtfertige.